

Begründung zum Entwurf des Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetzes (ThürJA-VollzG)

A. Allgemeines

1. Der Vollzug des Jugendarrests steht wegen des Eingriffs in Grundrechte unter Gesetzesvorbehalt. Bisher gibt es nur wenige im Jugendgerichtsgesetzes (JGG) enthaltene Einzelbestimmungen. Eine nähere Ausgestaltung erfolgt durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. S. 3270), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. S. 1864).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zuletzt unter der Berücksichtigung kriminalpolitischer Erwägungen erforderlich, detailliertere Bestimmungen über die Ausgestaltung des Jugendarrestes zu treffen. Ausgangspunkt ist § 90 Abs. 1 Satz 1 JGG, welcher neben dem Ehrgefühl der Arrestanten den Erziehungsgedanken benennt. Ein Einwirken in diesem Bereich ist allerdings aufgrund der verhältnismäßig kurzen Zeit, in welchem sich der Jugendliche in staatlicher Obhut befindet, nur begrenzt möglich. Dennoch ist es in der zur Verfügung stehenden Zeitspanne erforderlich, entsprechende Maßnahmen in Gang zu setzen und insbesondere den Übergang der Betreuung nach dem Arrest auf andere Träger vorzubereiten.

2. Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrests muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend, hat eine gesetzliche Regelung auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Vollzugs zu beinhalten.

Der Vollzug des Jugendarrests als freiheitsentziehende Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben der Arrestanten ein, indem er sie aus ihrem Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Anstalt erwächst dem Staat daher ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.

Alle Maßnahmen während des Vollzugs des Jugendarrests müssen sich an dessen kurzer Dauer von zwei Tagen bis maximal vier Wochen orientieren. Insoweit bedarf es einer

ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Arrestanten einzuwirken. Dem Arrest kommt eine ermahrende und aufrüttelnde Funktion ebenso wie eine helfend-unterstützende Funktion zu.

3. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrests liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Da der Kompetenztitel „Strafvollzug“ des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform weggefallen ist und dem Bund zur Regelung dieser Materie auch kein weiterer Kompetenztitel zur Seite steht, weil der Vollzug des Jugendarrests weder unter „Strafrecht“ noch unter „gerichtliches Verfahren“ subsumiert werden kann, haben die Länder die Befugnis zur Regelung des Vollzugs des Jugendarrests. Der gestrichene Kompetenztitel des Bundes „Strafvollzug“ bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts, einschließlich der Untersuchungshaft und des Jugendarrests. Auch der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist Strafvollzug im Sinne des Grundgesetzes. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst den gerichtlichen Rechtsschutz, der in § 92 JGG geregelt ist. Gleiches gilt für die vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen der JAVollzO.

4. Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlage für einen modernen Vollzug des Jugendarrests.

Es wird ein in sich geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzugs. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar.

5. Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

a) Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ist Ziel des Vollzugs, den Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, die Arrestanten zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

b)Das Gesetz regelt zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrests, des Nichtbefolgungsarrests und des Jugendarrests neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) werden teilweise abweichende Regelungen geschaffen.

c)Der Vollzug des Jugendarrests ist erzieherisch auszugestalten. Entsprechende Maßnahmen sind auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. Die Arrestanten sind zu einer Mitwirkung verpflichtet.

d)Mit Blick auf die nur kurze Verweildauer der Arrestanten im Vollzug des Jugendarrests legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Arrestanten auf die Feststellung ihrer aktuellen Probleme und Defizite, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Arrestanten in weitergehende Hilfen. Die Arrestanten sollen an einen geregelten Tagesablauf herangeführt werden.

e)Neben Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung, kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrests eine besondere Bedeutung zu. Eigene Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

f)Die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten wird zur Regelform. Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung der Arrestanten möglich, wenn keine schädlichen Einflüsse zu befürchten sind. Die Arrestanten dürfen eigene Kleidung tragen.

g)Pflichtverstöße sind konsequent erzieherisch aufzuarbeiten. Dafür stehen erzieherische Maßnahmen zur Verfügung, außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.

h)Jugendarrestanstalten sind mit dem für die Erreichung des Vollzugziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung geeignet und qualifiziert sein.

6. Die gesetzlichen Regelungen sind auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug zu messen. Insoweit sind der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4.

November 1950 beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit (Nelson Mandela Rules) vom 29. November 1985 und zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Europäische Strafvollzugsgrundsätze) vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter-Komitees (CPT) von 1989 zu Arrestanten unter Freiheitsentzug sowie der Bericht des CPT (Anti-Folter-Konvention) vom 19. Juli 2011 unter anderem zum Besuch einer deutschen Jugendarrestanstalt beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Die Bestimmung regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug des Jugendarrests. Darunter fällt der Jugendarrest als Zuchtmittel nach § 13 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 98 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) nach § 16a JGG.

Die Bestimmung führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalt“ als Legaldefinitionen ein.

Zu § 2 - Ziel des Vollzugs

Die Bestimmung benennt das Vollzugsziel. Jugendarrest wird als Zuchtmittel gemäß § 13 Abs. 1 JGG von den Gerichten dann angeordnet, wenn den Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe in § 90 Abs. 1 Satz 1 JGG schreibt zum Vollzug des Jugendarrests vor, er solle das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 JGG soll er den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung ihrer Straftaten beigetragen haben. Da es sich beim Jugendarrest um eine freiheitsentziehende Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die erzieherischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Die Anstalt hat nur wenig Zeit, um die Arrestanten kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Hilfebedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund benennt die Bestimmung als Ziel des Vollzugs, den Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten zu leisten. Die Anstalt soll den Arrestanten, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich ist, Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie die dafür notwendigen Potentiale aufzeigen und vermitteln. Dies kann sie jedoch nicht allein leisten. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit externen Stellen, die die von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Hilfsangebote zur Verfügung stellen können, unverzichtbar.

Zu § 3 - Stellung der Arrestanten, Mitwirkung

Absatz 1 verpflichtet alle am Arrest Mitwirkenden, entsprechend Art.1 des Grundgesetzes und Art. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, Persönlichkeit und Menschenwürde zu achten.

Absatz 2 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Arrestanten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Satz 3 legt fest, dass die Beschränkungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine aus dem Erziehungsgedanken resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Arrestanten weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben oft mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, sie seien willens und in der Lage, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer positiven Beeinflussbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen. Zudem nimmt die Anstalt dadurch, dass sie von den Arrestanten Mitwirkung einfordert, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Arrestanten in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels bei freiwilliger Mitwirkung der Arrestanten besser möglich ist.

Gemäß Satz 3 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern. Dies stellt einen integralen Bestandteil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen.

Zu § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Arrestanten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die erzieherische Gestaltung des Vollzugs und die Erreichung des Vollzugszieles als zentrale Bezugspunkte. Der Gesetzgeber knüpft damit inhaltlich an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an. Außerdem sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Erreichung des Vollzugsziels zu ermöglichen. Dies betrifft den gesamten Vollzugsalltag, der für die Arrestanten ein wichtiges Lernfeld darstellen soll. Es ist dabei auf eine kommunikative, zugleich aber auch Grenzen setzende Ausgestaltung des Vollzugs zu achten. Die Erziehung hat konsequent zu sein und einen achtungsvollen Umgang zu gewährleisten.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, etwaigen ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Das soziale Umfeld ist, sofern es für die Resozialisierung erforderlich ist, aufrecht zu erhalten und zu fördern. Angesichts der kurzen Verweildauer beinhaltet der Gegensteuerungsgrundsatz vor allem die Verpflichtung der Anstalt, Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen zu verhindern und die Arrestanten vor Übergriffen anderer Arrestanten zu schützen.

Absatz 3 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung und verpflichtet die Anstalt, unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, der sexuellen Identität, der Herkunft, der Religion oder einer Behinderung resultierende unterschiedliche Bedürfnisse und Lebenslagen der Arrestanten sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz beispielsweise durch die Berücksichtigung bestimmter Erfordernisse bei der Verpflegung, der Religionsausübung, der Integration und der individuellen Identitätsfindung Rechnung.

Zu § 5 – Maßnahmen erzieherischer Gestaltung

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist den Arrestanten in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs, der mit einem Wegfall von Ablen-

kungs- und Vermeidungsgelegenheiten verbunden ist, die Chance zur Selbstreflektion haben. Diese zielt auf die Erkenntnis, Verantwortung für das eigene Verhalten zu tragen und es ändern zu müssen. Die Arrestanten sollen die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen. Andernfalls drohen – bei der weiteren Begehung von Straftaten – schwerwiegendere Sanktionen wie Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Nach Satz 2 hat die Anstalt darauf hinzuwirken, dass sich die Arrestanten des angerichteten Schadens bewusst werden und sich damit aktiv auseinandersetzen.

Absatz 2 betont die Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines zeitgemäßen Vollzugs. Angestrebt werden Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein Leben ohne Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Hierzu gehören insbesondere sozialverträgliche Verhaltensweisen, die die Rechte anderer achten. Diese Maßnahmen zielen auch darauf ab, ein angemessenes Selbstwertgefühl zu entwickeln.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die inhaltlichen Vorgaben der Einzel- und Gruppenmaßnahmen. Inhalte und Methoden sind entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiter zu entwickeln. Anknüpfungspunkt ist zunächst die Unterstützung der Arrestanten bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Darüber hinaus dienen Maßnahmen im Vollzug insbesondere einer Verbesserung des Sozialverhaltens der Arrestanten. Hier kommt eine Vielzahl von Trainingsinhalten in Betracht. Zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten sollen den Arrestanten schulische und berufliche Hilfen angeboten werden. Sie sollen zu persönlichen Problemen beraten werden und die Gelegenheit erhalten, sich mit ihrer Gewalt-, Sucht- oder Schuldenproblematik auseinanderzusetzen. Gruppenarbeit, Gemeinschaftsprojekte oder Gemeinschaftssport sind besonders gut geeignet, um ein angemessenes Sozialverhalten einzuüben und anzuwenden. Zudem sollen die Arrestanten an eine verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens herangeführt werden. Neben Gruppenmaßnahmen, die einen Schwerpunkt der erzieherischen Gestaltung bilden, sind auch Einzelmaßnahmen erforderlich, da nicht alle Arrestanten gruppenfähig sind. Außerdem wird die Vermittlung unterstützender Kontakte, insbesondere im Sinne von § 6 Abs. 2, betont.

Im Hinblick auf die kurze Dauer des Vollzugs sieht Satz 2 vor, dass die Anstalt auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen Einzel- und Gruppenmaßnahmen durchführt.

Da die Arrestanten einen strukturierten Tagesverlauf häufig nicht kennen, sieht Absatz 4 vor, sie an einen geregelten Tagesablauf heran zu führen. Dies bedeutet, einen solchen mit den Arrestanten einzuüben und ihnen dessen Notwendigkeit und Nutzen, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung, zu vermitteln, damit sie nach dem Vollzug auf Halt gebende Strukturen zurückgreifen können.

Nach Absatz 5 Satz 1 sind die Arrestanten bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb des Vollzugs versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat umgehend zu beginnen und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Satz 2 betont den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Arrestanten anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selbst lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Hierbei soll beim Vorliegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine Schadenswiedergutmachung angeregt werden, um auch auf diesem Weg den Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen.

Zu § 6 - Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Das in Absatz 1 geregelte Prinzip status-, fach- und dienstübergreifender Zusammenarbeit ist aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer für die Erreichung des Vollzugsziels und die erzieherische Ausrichtung des Vollzugs von besonderer Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für das Erreichen des Vollzugsziels eingebracht werden.

Der Vollzug kann sein Ziel nur erreichen, wenn er in ein effektives Hilfesystem eingebunden ist. Aufgrund der Kürze des Vollzugs kann die Anstalt häufig nur den Hilfebe-

darf ermitteln und Maßnahmen anstoßen. Deshalb kommt gemäß Absatz 2 der Zusammenarbeit mit Dritten eine besondere Bedeutung zu. Die Arrestanten sind darauf angewiesen, dass Dritte Maßnahmen durch- oder weiterführen. Beispielhaft zu nennen sind Bewährungshilfe, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 3 Satz 1 ergibt sich insbesondere aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Sie können insbesondere über die Gestaltung des Vollzugs informiert und in geeigneten Fällen auch durch die Anstalt beraten werden. Die Einbeziehung unterbleibt, soweit sie nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Arrestanten aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen.

Satz 2 stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten, etwa eine schwerwiegende Erkrankung, unterrichtet werden.

Zu § 7 - Aufnahmeverfahren

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Arrestanten im Rahmen der Aufnahme unverzüglich ein Gespräch zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt dieses Gespräch das Ziel, die erforderlichen Erstinformationen über die gegenwärtige Lebenssituation, insbesondere die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Arrestanten festzustellen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen. In eilbedürftigen Ausnahmefällen kann dies ein vertrauenswürdiger Arrestant sein. Darüber hinaus dürfen zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes nach Satz 2 andere Arrestanten bei diesem Gespräch nicht anwesend sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 werden die Arrestanten über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Dies ist auch in geeigneten Gruppen möglich. Die Unterrichtung hat in einer angemessenen und verständlichen Sprache zu erfolgen. Damit wird den Arrestanten das einzuhaltende Regelwerk bekannt gemacht. Satz 2 sieht vor, den Arrestanten die Hausord-

nung auszuhändigen und auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Absatz 3 Satz 1 sieht die Verpflichtung der Anstalt vor, die Personensorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Letzteres ist mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs besonders bedeutsam für die Einleitung von Hilfemaßnahmen in eigener Zuständigkeit des Jugendamts. Entsprechendes gilt nach Satz 2 für die Bewährungshilfe, wenn Arrestanten unter Bewährungsaufsicht stehen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Arrestanten nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Arrestanten, der anderen Arrestanten sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen des Vollzugs. Hinsichtlich des Freizeit- und Kurzarrestes ist auf § 41 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

Absatz 5 normiert eine Mitteilungspflicht der Anstalt gegenüber dem Vollstreckungsleiter. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen über die Vollzugstauglichkeit der Arrestanten zu entscheiden ist, etwa weil eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen.

Zu § 8 - Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungs- und Förderplan

Gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ist nach dem Aufnahmeverfahren alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Arrestanten zur Ermittlung ihres Hilfebedarfs zu führen. Das Gespräch erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die aktuellen Lebenslagen, die Herkunft, die Religion, die sexuelle Identität der Arrestanten. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite sie haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie einer hohen Verschuldung oder Suchtgefährdung sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dem Jugendlichen ist das Vollzugsziel zu vermitteln.

Nach Satz 3 werden bei der Ermittlung des Hilfebedarfs die Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie Bewährungshilfe einbezogen.

Absatz 2 sieht die Erstellung eines Erziehungs- und Förderplans auf Grundlage des ermittelten Hilfebedarfs vor. Der Erziehungs- und Förderplan fasst alle erforderlichen Maßnahmen für die Arrestanten zusammen und dient sowohl den Arrestanten als auch den Bediensteten als Orientierungsrahmen.

Nach Satz 1 erörtern die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest.

Nach Satz 2 sollen die Arrestanten aktiv in die Erarbeitung des Erziehungs- und Förderplans einbezogen werden. Ihre Anregungen und Vorschläge sollen im Erziehungsplan berücksichtigt werden, soweit sie dem Vollzugsziel dienen.

Der Erziehungs- und Förderplan ist nach Satz 3 schriftlich niederzulegen und den Arrestanten auszuhändigen, sowie auf deren Verlangen den Personensorgeberechtigten zu übermitteln.

Absatz 3 benennt im Einzelnen mögliche Hilfen, zu denen der Erziehungs- und Förderplan Aussagen treffen kann. Darüber hinausgehend kann der Erziehungs- und Förderplan bei Bedarf auch weitere Angaben enthalten. Inhalte der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus § 5 Abs. 3.

Zu § 9 - Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot

Absatz 1 betont die Einzelunterbringung in den Arresträumen als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Arrestanten. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Arrestanten und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Lediglich im Falle von zwingenden Gründen (z.B: temporärer Belegungszuwachs, Bauarbeiten) kann vorübergehend von dem Grundsatz abgewichen werden.

Absatz 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Arresträumen, wenn die Arrestanten zustimmen, ein schädlicher Einfluss dadurch nicht zu befürchten ist und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen. Dabei muss die Anstalt berücksichtigen

sichtigen, dass anders als im Jugendstrafvollzug, bedingt durch die hohe Fluktuation der Arrestanten und der sehr kurzen Aufenthaltsdauer, keine Möglichkeit besteht, die Arrestanten zuvor gründlich kennenzulernen und etwaiges Konfliktpotential grundlegend abzuschätzen. Vom Grundsatz der Zustimmungspflicht kann im Einzelfall nur dann abgewichen werden, wenn eine besondere Gefährdung oder Hilfsbedürftigkeit des Gefangenen gegeben ist, sowie im Falle einer verbesserten Resozialisierung etwa bei Zweierbelegung.

Die in Absatz 3 normierte Trennung männlicher und weiblicher Arrestanten folgt den Empfehlungen des Europarats Nummer 60 zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Gemeinsame Maßnahmen oder Aufenthalte werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 10 - Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 den Aufenthalt der Arrestanten außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie berücksichtigt, dass außerhalb des Vollzugs Freizeit, Schule und Ausbildung regelmäßig in Gemeinschaft stattfinden.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Nach Nummer 1 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Sie ist nach Nummer 2 im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt möglich, wenn zu befürchten ist, dass Arrestanten einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nummer 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft vorübergehend einzuschränken. Diese Maßnahme ist jedoch auch mit Blick auf die sehr kurze Dauer des Vollzugs nur zulässig, wenn sie dringend geboten ist.

Zu § 11 - Besitz von Gegenständen

Die Bestimmung ist die Grundnorm für jeglichen Besitz von Gegenständen innerhalb der Anstalt.

Satz 1 bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt.

Die Anstalt kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, gar nicht erst in die Anstalt gelangen. Eine zunächst erteilte Zustimmung kann im Falle des Missbrauchs widerrufen werden. Der Kontrollaufwand wird so möglichst gering gehalten. Satz 2 wird durch speziellere Bestimmungen, wie zum Beispiel § 20 Abs. 2 Satz 2 für den Besitz grundlegender religiöser Schriften, modifiziert.

Nach Satz 3 ist die Anstalt, sofern die Arrestanten Gegenstände im Arrestraum nicht aufbewahren dürfen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Zu § 12 - Kleidung

Absatz 1 Satz 1 gestattet es den Arrestanten, eigene Kleidung zu tragen.

Das Recht kann nach Satz 2 jedoch eingeschränkt werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung aber auch der Hygiene der Anstalt erforderlich ist. Ein Verstoß gegen Sicherheit oder Ordnung kann beispielsweise gegeben sein, wenn Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden Aufschriften getragen wird, als Statussymbol dient oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ anzeigt.

Nach Satz 3 haben die Arrestanten für die Reinigung und Instandsetzung ihrer Kleidung selbst zu sorgen, um ihre Selbstständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein für ihre eigenen Angelegenheiten zu fördern. Das Gesetz verzichtet auf eine Beteiligung der Arrestanten an den Reinigungskosten.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, bei Bedarf Arrestanten Kleidung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 13 - Verpflegung

Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Europarats Nummern 68.1ff. zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen und ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes.

Bei Bedarf erhalten Arrestanten nach Satz 2 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Arrestanten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Die Förderung der gemeinsamen Einnahme von Mahlzeiten in Abs.2 dient der Stärkung der sozialen Kompetenz und des sozialverträglichen Verhaltens des Arrestanten in der Gemeinschaft Anderer.

Zu § 14 - Bildung und Beschäftigung

Anders als im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft kann den Arrestanten aufgrund der kurzen Verweildauer nur eine Grundlage für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden, die ihnen den Einstieg in das Schul- und Berufsleben nach dem Vollzug erleichtert. Die Arrestanten sollen im Vollzug aber sinnvoll beschäftigt werden. Bei zahlreichen Arrestanten bestehen erhebliche Bildungsdefizite. Überdies sind lebenspraktische Fähigkeiten, wie eine eigenständige Nahrungszubereitung, Ordnung und Sauberkeit oder andere Fertigkeiten des täglichen Lebens im Vollzug zu fördern, weil hier häufig ebenfalls Defizite festzustellen sind. Der überwiegende Anteil der Arrestanten verfügt zudem nicht über konkrete Zukunftsperspektiven.

Satz 1 orientiert sich daher an dem Vollzugsziel und stellt die Anforderung an die Anstalt, den Arrestanten geeignete Maßnahmen im Bereich der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Hierzu zählen auch Angebote externer Organisationen oder ehrenamtlich tätiger Personen. Die Zeit im Vollzug kann auch dazu genutzt werden, um die Arrestanten auf eine Teilnahme an entsprechenden Angeboten nach Beendigung des Vollzugs vorzubereiten.

Nicht nur die Bildung der Arrestanten soll gefördert werden. Es gilt auch, bei ihnen ein Bewusstsein für die Bedeutung sozialer Kompetenzen zu entwickeln. Aus diesem Grund können ihnen gemäß Satz 2 sowohl Aufgaben innerhalb der Anstalt, als auch sonstige gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb der Anstalt übertragen werden. Ein Anspruch auf Entlohnung für die Teilnahme an diesen Tätigkeiten oder den Entwicklungsmaßnahmen besteht nicht.

Zu § 15 - Freizeit

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Verbindung zwischen der Freizeitgestaltung und dem Vollzugsziel her. Zahlreiche Arrestanten haben bei Antritt des Vollzugs keine Vorstellung

von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und ihre Straftaten oft vor diesem Hintergrund begangen. Nach Beendigung des Vollzugs werden sie, sofern sie nicht die Schule besuchen oder einen Ausbildungsplatz haben, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen.

Freizeit im Vollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Arrestanten sollen hierbei jedoch nicht nur konsumieren, sondern vielmehr eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine in dieser Art und Weise verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Arrestanten. Die während des Vollzugs kennengelernten und eingeübten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen. Darüber hinaus stärkt es die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellem Themenschwerpunkt und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine und Kirchengemeinden, einbeziehen.

Nach Satz 3 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bibliothek sowie Zeitungen oder Zeitschriften bereitzustellen. Dies erfordert altersgerechte Bücher zur Unterhaltung, zur Allgemeinbildung und zu Weiterbildungszwecken. Sie sollen im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorgehalten werden. Auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist zu achten, da nur so das Interesse der Arrestanten an der Nutzung der Bibliothek geweckt und erhalten werden kann.

Nach Satz 4 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Arrestanten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Absatz 2 dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Die Anstalt hat den Arrestanten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Dabei ist zu beachten, dass insbesonde-

re Fernsehgeräte und neuere Geräte der Informations- und Unterhaltungstechnik gemeinschaftlich außerhalb der Arresträume genutzt werden sollen. Zwar spielt die Mediennutzung im Alltag der Arrestanten eine wichtige Rolle. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass sich die Arrestanten während der sehr kurzen Verweildauer im Vollzug nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen sollen. Deshalb ist die Nutzung eigener Geräte in den Arresträumen nicht vorgesehen.

Absatz 3 Satz 1 hebt die besondere Bedeutung des Sports für die Arrestanten hervor. Das Bundesverfassungsgericht hat wegen der physischen und psychischen Besonderheiten von jugendlichen Personen speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf eine ausreichende körperliche Bewegung gesehen (BVerfG, NJW 2006, S. 2093, 2096). Bewegungsmangel und Stress mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt.

Satz 2 schreibt daher die Schaffung täglicher Angebote vor.

Nach Satz 3 sollen die Arrestanten motiviert werden, sich sportlich zu betätigen.

Zu § 16 - Gesundheitsschutz und Hygiene

Die Arrestanten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Arrestanten im Vollzug gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können.

Der Gesundheitszustand vieler Arrestanten ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung, insbesondere durch den Konsum von Tabak, Alkohol oder illegalen Drogen geprägt. Daher ist die Anstalt nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken.

Den Arrestanten soll die Bedeutung einer gesunden Lebensführung vermittelt werden. Deshalb ist gemäß Satz 3 insbesondere auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol sowie auf entgegen wirkende, jugendspezifisch ausgerichtete Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen.

Satz 4 verbietet allen Arrestanten das Rauchen auf dem gesamten Anstaltsgelände. Dies dient dem Zweck, den Arrestanten einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Rauchens zu bieten: Zum einen sollen die jugendlichen Arrestanten vor den gesundheitlichen Folgen des Rauchens geschützt werden. Zum anderen soll auch den volljährigen Arrestanten die Möglichkeit eines rauchfreien Lebens aufgezeigt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Bediensteten mit gutem Beispiel voran gehen. Durch das generelle Rauchverbot für die Arrestanten sollen auch negative Begleiterscheinungen des Rauchens für die Ordnung der Anstalt ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass aufgrund ständig wechselnder Belegung der Arresträume der Schutz nicht rauchender Arrestanten nicht möglich wäre, ließe man das Rauchen innerhalb der Arresträume zu.

Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung.

Deshalb legt Satz 5 den Arrestanten die Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an den Wochenenden in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Arrestanten nach Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Die Bestimmung folgt auch einer Empfehlung des CPT, wonach Arrestanten, die sich länger als 24 Stunden im Arrest befinden, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt werden soll.

Absatz 3 regelt die medizinische Versorgung für die Arrestanten. Diese sind in der Regel krankenversichert, beispielsweise nach § 10 SGB V als Kinder in der Familienversicherung ihrer Eltern oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Die Ruhensvorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V gilt nicht für Arrestanten. Sollten Arrestanten gleichwohl nicht krankenversichert sein, haben sie gemäß Satz 1 einen Anspruch auf medizinische Versorgung gegenüber der Anstalt. Art und Umfang richten sich nach dem aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im Vollzug den

Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Arrestanten haben daher Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Dauer des Vollzugs ist bei der Gewährung medizinischer Leistungen zu beachten.

Nach Satz 2 können in Einzelfällen auch Arrestanten, die krankenversichert sind, medizinische Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die medizinische Behandlung in der Anstalt mit geringerem Aufwand für den Vollzug in gleicher Qualität erbracht werden kann.

Zu § 17 - Schriftwechsel, Pakete

Absatz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Arrestanten wichtig ist. Satz 1 räumt ihnen das Recht auf Schriftwechsel ein. Arrestanten sind nicht selten angesichts der modernen Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren.

Der Schriftwechsel dient damit dem Erlernen dieser häufig nicht vorhandenen Fähigkeiten und ist daher nach Satz 2 durch die Anstalt zu fördern. Dies umfasst auch, die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang zu übernehmen.

Die Anstalt vermittelt nach Absatz 2 Satz 1 das Absenden der Schreiben der Arrestanten und den Empfang der an die Arrestanten gerichteten Schreiben. Gleichzeitig sind die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Eine inhaltliche Kontrolle findet nach Satz 2 nicht statt.

Nach Satz 3 kann die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrollieren (z. B. SIM-Karten oder Drogen).

Der Empfang von Paketen ist aufgrund der kurzen Verweildauer nicht gestattet.

Zu § 18 - Besuche, Telefongespräche

Nach Absatz 1 kann den Arrestanten gestattet werden, persönlich oder telefonisch mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Die Arrestanten stammen nicht selten aus problematischen Verhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines – gerade zu Beginn des Vollzugs – möglichst intensiven „Sich-Einlassens“ auf die neue Situation und die damit verbundene erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Arrestanten, stehen Besuche und Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Die Arrestanten sollen in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit und der Fähigkeit zur Selbstreflexion diesen Sozialkontakten zu stellen. Die kurze Verweildauer in der Anstalt lässt eine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte durch die Einschränkung der Besuche und Telefongespräche nicht befürchten, zumal schriftliche Kontakte nach § 17 Abs. 1 möglich sind und durch die Anstalt gefördert werden.

Nach einer Eingewöhnungszeit werden den Arrestanten in der Regel Besuch und Telefongespräche gestattet werden können, wenn keine gewichtigen Gründe, insbesondere die Gefährdung des Vollzugsziels, entgegenstehen. Damit folgt die Bestimmung einer Empfehlung des CPT, die Kontakte mit der Außenwelt im Vollzug nicht auf „dringende Fälle“ zu beschränken.

Die Telefongespräche erfolgen unter Vermittlung der Anstalt, um hier - wie beim Besuch - Telefongespräche, die dem Vollzugsziel nicht förderlich sind, wie beispielsweise mit einem delinquenten Freundeskreis, zu unterbinden.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Besuche von Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG.

Nach Satz 2 gelten für die Absuchung und Durchsuchung der Besucher die gleichen Grundsätze wie für die Arrestantenn.

Satz 3 ermöglicht es der Anstaltsleitung, die Beaufsichtigung von Besuchen anzuordnen, beispielsweise wenn ein Besuch zwar grundsätzlich dem Vollzugsziel förderlich ist, jedoch aufgrund des Eindrucks des Besuchers auf die Bediensteten eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Satz 4 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung abbrechen, etwa wenn versucht wird, den Arrestanten Drogen zu übergeben oder der Besucher erkennbar alkoholisiert ist.

Nach Satz 5 dürfen Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Eine solche Erlaubnis ist generell zu erteilen, wenn es sich um die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durch in Absatz 3 besonders privilegierte Personen handelt.

Absatz 3 sichert den ungehinderten Zugang von Verteidigern, von Beiständen nach § 69 JGG, von Rechtsanwälten und Notaren sowie den in § 119 Abs. 4 der Strafprozessordnung genannten Personen und Organisationen. Besuche und Telefongespräche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der besondere Vertrauensschutz zu der Gruppe der genannten Berufsheimnisträger.

Zu § 19 - Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die verhältnismäßig kurze Vollzugszeit intensiv im Hinblick auf eine erzieherische Einwirkung auf die Arrestanten genutzt werden soll. Grundsätzlich sollen sich die Arrestanten während des Vollzugs innerhalb der Anstalt aufhalten und an den dort angebotenen Maßnahmen teilnehmen. Zur Erreichung des Vollzugsziels können aber auch Maßnahmen in Betracht kommen, die ein Verlassen der Anstalt notwendig machen. Dies sind beispielsweise gemeinschaftliche sportliche Maßnahmen außerhalb der Anstalt zum Aufzeigen neuer Formen der sinnvollen Freizeitgestaltung und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

Darüber hinaus kann das interne Angebot durch Veranstaltungen außerhalb der Anstalt sinnvoll ergänzt werden. Dies können die Teilnahme an schulischen, beruflichen oder sonstigen Maßnahmen, wie die Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten nach § 14, die kulturelle Betätigung nach § 15 Abs. 1 oder die Wahrnehmung von Suchtpräventionsangeboten sein.

Zu diesem Zweck ermöglicht Absatz 1 ein vorübergehendes Verlassen der Anstalt. Diese Aufenthalte außerhalb stehen unter dem Vorbehalt, dass sie zur Erreichung des Voll-

zugsziels erforderlich sind. Dies erfordert eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der im Erziehungsplan festgestellten Bedarfe.

Im Rahmen der Entscheidung der Geeignetheit für den Aufenthalt der Arrestanten außerhalb der Anstalt werden auch bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahren berücksichtigt, da die Begehung von Straftaten oder eine Nichtrückkehr in die Anstalt das Vollzugsziel gefährden oder seine Erreichung unmöglich machen.

Nach Absatz 2 können Aufenthalte außerhalb der Anstalt darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden. Dies kommt insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung (soweit diese nicht innerhalb der Anstalt erfolgen kann) sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger in Betracht.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, den Arrestanten für die Aufenthalte außerhalb der Anstalt die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch können die Aufenthalte näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen.

Satz 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, eine Begleitung oder ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Arrestanten anzuordnen, soweit dies erforderlich ist. Eine Begleitung der Arrestanten kann sowohl durch Bedienstete als auch durch andere geeignete Personen, z.B. Ehrenamtliche oder Angehörige erfolgen. Die Begleitung dient hauptsächlich der Unterstützung der Arrestanten und gewährleistet lediglich ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle. Erscheint eine Begleitung nicht ausreichend, kann die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Arrestanten angeordnet werden. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Bedienstete der Anstalt.

Zu § 20 - Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

Absatz 1 Satz 1 ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie ist den Arrestanten zu gestatten. Die Anstalt ist nach § 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt Satz 2 den Arrestanten

ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einem Seelsorger. Sie gibt den Arrestanten hingegen kein Recht auf Seelsorge, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt den Besitz grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Satz 2 ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Absatz 3 Satz 1 gewährt den Arrestanten das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Satz 2 können Arrestanten auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs.3 S. 1 WRV).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Arrestanten gemäß Absatz 4 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme an der religiösen Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die vorherige Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Absatz 5 erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Zu § 21 - Grundsatz

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anstalt erforderlich sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges

Zusammenleben der Arrestanten sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um die Arrestanten in einem Klima des friedlichen Miteinanders mit den Mitteln der Erziehung zu erreichen. Die Anstalt hat die Verpflichtung, die Arrestanten durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere Arrestanten zu schützen. Die Sicherheit der Anstalt sollte, der erzieherischen Ausrichtung des Vollzugs folgend, weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr als „soziale Sicherheit“ ausgestaltet sein.

Absatz 2 legt fest, dass die den Arrestanten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der Regeln der Gemeinschaft oder zumindest der Respekt vor ihnen aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte Klima in der Anstalt voraus.

Zu § 22 - Allgemeine Verhaltenspflichten

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten der Arrestanten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 5).

Absatz 1 schreibt den Arrestanten eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann.

Nach Absatz 2 müssen die Arrestanten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Arrestanten, die Räume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Arrestanten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Arrestanten und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantstellung.

Zu § 23 – Reaktionen auf Pflichtverstöße

Dem Umgang mit Pflichtverstößen kommt für die Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Die Reaktionen auf Pflichtverstöße bezwecken zum einen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Gleichzeitig sind sie als zentrales Element der erzieherischen Gestaltung gemäß § 4 Abs. 1 unverzichtbarer Bestandteil, um den Arrestanten ihr Fehlverhalten, welches vielfach auch Ursache für die Delinquenz in ihrem Alltag ist, bewusst zu machen. Die Bestimmung trägt mit einem zweistufigen System zur Aufarbeitung von Konflikten und Grenzen setzender Reaktion auf Pflichtverstöße einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Arrestanten unmittelbar durch erzieherische Gespräche reagiert wird. Mit den Arrestanten sind die Ursachen für das Fehlverhalten zu klären sowie die von diesem ausgehenden Folgen zu verdeutlichen. Vielfach fehlt es den Arrestanten an der Fähigkeit, sich einem strukturierten Tagesablauf einzupassen, eigene Bedürfnisse zurückzustellen und nicht jedem Impuls nachzugeben und sich an die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu halten. Den Arrestanten soll bei Pflichtverstößen nicht die Gelegenheit gegeben werden, sich zurückzuziehen und sich dadurch der Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten zu entziehen. Durch die unverzügliche und intensive Gesprächsintervention durch die Bediensteten werden die Arrestanten dazu angehalten, sich aktiv mit den Pflichtverletzungen und den ihnen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinander zu setzen. In ihnen soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung von Regeln für ein sozialverträgliches Zusammenleben und die damit notwendigerweise verbundenen Selbstbeschränkungen geweckt werden.

Absatz 2 Satz 1 sieht grundsätzlich eine einvernehmliche Streitbeilegung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme vor. Durch die aktive Mitwirkung der Arrestanten an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden.

Vereinbarungen nach Satz 2 können beispielsweise die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, zur Entschuldigung bei Geschädigten, zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder die Verpflichtung zum vorübergehenden Verbleib im Arrestraum enthalten.

Erfüllen die Arrestanten die Vereinbarung, so ist nach Satz 3 die Anordnung von erzieherischen Maßnahmen unzulässig.

Über das erzieherische Gespräch und einer möglichen Streitbeilegung hinaus können nach Absatz 3 Satz 1 erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Arrestanten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, wenn sich die Arrestanten dem Gespräch verweigern oder dies allein nicht ausreichend erscheint.

Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Weitere, dort nicht ausdrücklich genannte erzieherische Maßnahmen, sind beispielsweise ein Platzverweis oder das Verfassen eines Aufsatzes. Die erzieherischen Maßnahmen müssen als belastende Maßnahmen verhältnismäßig sein. Deshalb passt die Bestimmung die zulässige Höchstdauer einzelner Maßnahmen an die kurze Zeit des Vollzugs an.

Die Vereinbarungen und die Maßnahmen sollen nach Absatz 4 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil die Arrestanten so besser verstehen, warum ihnen eine ausgleichende oder eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Zu § 24 - Durchsuchung, Absuchung

Absatz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Arrestanten, ihre Sachen und die Arresträume zu durchsuchen und abzusuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hun-

den. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in Körperöffnungen des Kopfes. Auf die sexuelle Identität der Arrestanten ist Rücksicht zu nehmen.

Absatz 2 enthält Regelungen zur körperlichen Durchsuchung der Arrestanten, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Die Maßnahme darf abgesehen von Fällen der Gefahr im Verzug nur von dem Leiter der Anstalt angeordnet werden. Er kann diese Befugnis jedoch nach § 33 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Arrestanten müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden. Auch bei dieser Form der Durchsuchung gelten nach Satz 2 die Grundsätze von Abs.1 Satz 2 und 3.

Absatz 3 beruht auf den gleichen Erwägungen wie § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB wonach Außenkontakte nicht selten zum Einbringen verbotener Gegenstände genutzt werden. Die Formulierung „in der Regel“ trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung, wobei in Fällen, in welchen nach dem Ermessen des Bediensteten eine Gefahr ausgeschlossen werden kann, eine Durchsuchung unterbleibt.

Zu § 25 - Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Maßnahmen anordnen zu können, die geeignet sind, den Gebrauch von verbotenen Suchtmitteln festzustellen.

Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

Zu § 26 - Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von den Arrestanten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Absatz 1 sieht als Anordnungsvoraussetzung das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ vor.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Nummer 1 ermöglicht den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, deren Besitz objektiv zur Begründung oder Aufrechterhaltung einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 beiträgt oder beitragen könnte. Die Beobachtung der Arrestanten nach Nummer 2 ist nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Nummer 3 sieht die Möglichkeit der – regelmäßig nur kurzzeitigen – Trennung von allen anderen Arrestanten vor. Nummer 4 sieht als letztes mögliches Mittel zur Unterbringung diese in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu, begrenzt aber im Hinblick auf den Charakter des Arrestvollzugs die Dauer der Unterbringung auf maximal 24 Stunden. Diese Maßnahme soll in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt sein.

Absatz 3 ermöglicht über die in Absatz 2 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen hinaus unter engen Voraussetzungen eine Fesselung der Arrestanten als ultima ratio. Zu denken ist hier vor allem an hochgradig aufgebrachte Arrestanten.

Nach Satz 1 ist die Fesselung nur dann zulässig, wenn sie zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, also nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Fesselung darf nur im besonders gesicherten Arrestraum und nur vorübergehend, d.h. in der Regel Minuten oder allenfalls wenige Stunden, erfolgen.

Satz 2 fordert in diesen Fällen eine ständige und unmittelbare Überwachung als zusätzliche Schutzmaßnahme für die Arrestanten.

Nach Satz 3 muss unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt werden.

Dementsprechend ist unmittelbar nach erfolgter Fesselung ein Arzt zu verständigen, um

den aktuellen Gesundheitszustand abzuklären. Zudem ist eine Entscheidung über die Vollzugstauglichkeit gemäß § 7 Abs. 5 einzuholen.

Nach Absatz 4 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur ausnahmsweise länger als 24 Stunden zulässig.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz des Leiters der Anstalt für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann er gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen.

Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen. Sie sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Absatz 6 schreibt den Anordnungsbefugten die aktenkundig zu begründende Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Arrestanten vor.

Absatz 7 Satz 1 stellt eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und wegen der Schwere des Eingriffs wird hier eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden geboten sein.

Satz 2 normiert eine Berichtspflicht bei den besonders gravierenden Eingriffen der Fixierung nach Absatz 3.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum zu minimieren, sind die Arrestanten gemäß Absatz 8 während dieser Zeit in besonderem Maße zu betreuen.

Arrestanten, gegen die eine besondere Sicherungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Nummer 4 angeordnet worden ist, sind gemäß Absatz 9 Satz 1 von einem Arzt aufzusuchen, sofern die Sicherungsmaßnahme länger als zwei Stunden andauert.

Nach Satz 2 ist die regelmäßige Anhörung eines Arztes bei der über 24 Stunden hinausgehenden Absonderung von Arrestanten erforderlich.

Zu § 27 - Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen

Absatz 1 enthält Begriffsbestimmungen. Die Definition des unmittelbaren Zwangs in Satz 1 entspricht derjenigen des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsmaßnahmen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen dürfen. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Abs. 4 GG).

Satz 2 definiert die körperliche Gewalt, Satz 3 benennt Hilfsmittel und Waffen.

Absatz 2 Satz 1 erlaubt als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nur dienstlich zugelassene Reizstoffe und Fesseln.

Nach Satz 2 ist der Gebrauch von Waffen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs generell ausgeschlossen.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 3 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Arrestanten auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 4 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie Arrestanten zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen versuchen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 5 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dassel-

be gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten. Die Beamten tragen nach § 36 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihrer Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 und 3 BeamStG von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum.

Zu § 28 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Androhung

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert. Absatz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Absatz 2 eine Folgenabschätzung.

Nach Absatz 3 Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorzuzugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen.

In Ausnahmefällen kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Absatz 4 entspricht dem § 97 Strafvollzugsgesetz bzw. § 60 Thüringer Polizeiaufgabengesetz. Vollzugsbeamte, die auf Anordnung unmittelbaren Zwang anwenden, sind von ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt, wenn hierdurch eine Straftat begangen wurde, die sie nicht erkannt haben und die offenkundig nicht erkennbar war. Satz 4 stellt klar, dass es sich um eine von den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelung handelt.

Zu § 29 - Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe

Absatz 1 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Arrestanten tätig zu werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe berät sie die Arrestanten bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Hier ist zunächst das Bewusstsein der Arrestanten für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Arrestanten, dass die Hilfgewährung unmittelbar nach Beendigung des Vollzugs am Wohnort einsetzen kann. Deshalb muss die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden oder Hilfseinrichtungen herstellen. Die Einleitung nachsorgender Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf eine ambulante oder stationäre Nachsorge beziehen. Im Regelfall erfolgt die Einleitung dieser Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt.

Auf Wunsch des Arrestanten oder Personensorgeberechtigten kann die Anstalt auch nachsorgende Maßnahmen anbieten.

Absatz 2 hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Arrestanten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden oder schulische, berufliche oder sonstige soziale Nachteile erleiden. Die Entscheidung trifft die Anstalt unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen zum Wohnort.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Arrestanten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil Jugendämter oder Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Die Erstattung der Fahrkosten zum Wohnort dürfte den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden, da viele Arrestanten nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

Zu § 30 - Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, zum Ende des Vollzugs einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Arrestanten im Rahmen eines Entlassungsgespräches zu erörtern.

Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Vollzugsverlauf Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestanten, zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, die Einschätzung des weiteren Hilfebedarfs sowie Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung. Die Anstalt erarbeitet hierzu regelmäßig Vorschläge. Der Schlussbericht dient dazu, die über die Arrestanten zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form den weiter mit den Arrestanten befassten Stellen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen gewährleistet. Der Schlussbericht ist ein wichtiges Element der Zusammenarbeit der Anstalt mit den in § 6 genannten Stellen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Inhalt des Schlussberichtes den Arrestanten in einem Entlassungsgespräch zu erläutern ist. Dieses Gespräch ist eine wichtige Standortbestimmung für die Arrestanten, da ihnen anhand des Berichtes deutlich gemacht wird, ob und inwieweit sie das Vollzugsziel erreicht haben und welchen weiteren Hilfebedarf die Anstalt sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung der Arrestanten. Die Anstalt hat sich daher genügend Zeit für das Gespräch zu nehmen und den Arrestanten gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Vollzugs- und Straftaten zu nehmen.

Nach Satz 2 erhalten auch die Jugendgerichtshilfe oder im Falle einer Bewährungsaufsicht die Bewährungshilfe sowie die Arrestanten und die Personensorgeberechtigten auf deren Wunsch eine Ausfertigung des Berichts. Mit Zustimmung der Arrestanten kann die Anstalt Abschriften des Berichtes auch an freie Träger der Jugendhilfe übersenden.

Zu § 31 - Beschwerderecht

Absatz 1 gibt den Arrestanten das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstaltsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wird das persönliche Gespräch den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Anders als in Absatz 2 steht dieses Recht den Arrestanten jedoch nicht nur

in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können sie ebenfalls an die Anstaltsleitung herantragen, da im Arrest, anders als im Jugendstrafvollzug, die Bildung einer Interessenvertretung mit Blick auf die kurze Verweildauer und die große Fluktuation der Arrestanten nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Arrestanten, im Gespräch mit der Anstaltsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Arrestanten wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleitung wenden, sondern bezieht insbesondere Fälle ein, in denen Arrestanten Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung. Zwar steht es den Arrestanten frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den für Petitionen zuständigen Ausschuss des Landtags oder an andere Stellen zu wenden, jedoch werden sie mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und die im Vergleich dazu lange Dauer solcher Verfahren von dieser Möglichkeit fast nie Gebrauch machen. Deshalb hat das persönliche Gespräch mit der Anstaltsleitung hier eine noch größere Bedeutung zur Konfliktregelung als im Jugendstrafvollzug.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Arrestanten bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeiten, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleiben.

Zu § 32 - Einrichtung und Ausstattung der Anstalt

Nach der bisherigen Regelung des § 90 Abs. 2 JGG wird Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Absatz 1 stellt klar, dass der Arrest in Jugendarrestanstalten der Justizverwaltung vollzogen wird. Er kann daher weder in Justizvollzugsanstalten noch in Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung durchgeführt werden. Auch die Nutzung der Anstalt für den Vollzug von Jugendstrafe ist damit ausgeschlossen.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 2 dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs

erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden.

Absatz 3 schreibt vor, dass bedarfsgerechte Einrichtungen zur Durchführung von Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen sind, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Die räumliche und technische Ausstattung der Anstalt hat sich an den Standards von Erziehungseinrichtungen zu orientieren.

Zu § 33 - Anstaltsleitung

Die Anstaltsleitung ist gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie führt die Bediensteten und steuert die Anstalt durch Aufsicht und Controlling. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Nach Satz 2 kann sie Aufgaben und Befugnisse auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleitung tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleitung zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Bislang bestimmte § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG den Jugendrichter am Ort des Vollzugs zum Vollzugsleiter. Dieser ist nach § 85 Abs. 1 JGG auch zugleich Vollstreckungsleiter. Absatz 2 greift diese Regelung auf und regelt die Auswahl der Anstaltsleitung für den Fall, dass am Ort des Vollzugs kein Jugendrichter oder dort mehrere tätig sind.

Abweichend von Absatz 2 sieht Absatz 3 Satz 1 vor, dass die Aufsichtsbehörde auch einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zur Anstaltsleitung bestellen kann. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist der Vollstreckungsleiter des § 85 Abs. 1 JGG nicht zugleich Leiter der Anstalt. Letzterer hat in diesen Fällen eng mit dem Vollstreckungsleiter zusammenzuarbeiten, um von ihm für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen anzuregen. Die Bestellung eines Beamten zur An-

staltsleitung ist möglich, da die Länder im Rahmen der Föderalismusreform seit dem 1. September 2006 die Kompetenz auch für die Regelung dieser Materie haben und die Regelung des § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG ersetzen können. Bei der Auswahl des Beamten gelten dieselben Anforderungen wie in § 37 JGG. Die Befähigung zum Richteramt wird nicht gefordert, da die Position in einer erzieherisch ausgerichteten Anstalt auch von einem Psychologen oder einem anderen Fachdienst ausgefüllt werden kann. Satz 2 stellt klar, dass auch bei Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung die Abgaberegelung des § 85 Abs. 1 JGG anzuwenden ist und eine Abgabe der Vollstreckungsleitung an den Jugendrichter zu erfolgen hat, der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständig ist.

Zu § 34 - Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Ziel des Vollzugs nur erreicht werden kann, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Arrestanten berücksichtigen. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte, insbesondere aus ambulanten Einrichtungen, zurückzugreifen. Die erforderliche erzieherische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Betreuung der Arrestanten zur Verfügung steht.

Satz 2 hebt hervor, dass die Bediensteten für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit Arrestanten vorzubereiten.

Nach Absatz 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Arrestanten gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Absatz 3 verpflichtet die Anstalt, die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der Arrestanten sicherzustellen.

Die Bestimmung schafft die Grundlage für die Organisation der ärztlichen Versorgung, verzichtet jedoch darauf zu bestimmen, wie und durch wen diese sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Da aufgrund der geringen Anzahl der Arrestanten, der hohen Fluktuation und der kurzen Vollzugsdauer ein Seelsorger weder im Hauptamt bestellt noch vertraglich verpflichtet werden kann, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

Zu § 35 - Hausordnung

Zweck der Hausordnung ist es insbesondere, die Rechte und Pflichten der Arrestanten sowie den strukturierten Tagesablauf als besonders wichtige Elemente des täglichen Anstaltslebens zu verdeutlichen. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Abs.2 Satz 2 wird den Arrestanten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Zu § 36 - Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Absatz 1 regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsichtsbehörde kann sich externen Sachverständigen bedienen.

Nach Absatz 2 legt die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung

Nach Absatz 3 kann Jugendarrest im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vollzogen werden.

Zu § 37 Beirat

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit der Einrichtung eines Beirates für die Jugendarrestanstalt vor. Für die Ausgestaltung ist § 115 ThürJVollzGB entsprechend anwendbar.

Zu § 38 Kriminologische Forschung

Die Forschung des Kriminologischen Dienstes nach Absatz 1 dient der Weiterentwicklung und Verbesserung des Behandlungsangebotes im Jugendarrest, um den Arrestanten ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu ermöglichen. In regelmäßigen Abständen werden der Jugendarrest und seine Behandlungsmaßnahmen auf ihre Wirkung bezüglich Sozial- und Legalbewährung evaluiert und Empfehlungen zur Behandlung der Arrestanten abgegeben.

Nach Absatz 2 sind die im Bereich der Strafprozessordnung geltenden Regeln bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken entsprechend anwendbar. Dies gilt auch für elektronische gespeicherte personenbezogene Daten.

Zu § 39 - Datenschutz

Die Vorschrift stellt eine Rechtsgrundverweisung auf die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Abschnitts 22 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches dar.

Zu § 40 - Grundsatz

Die Bestimmung benennt alle in Betracht kommenden sonstigen Formen des Arrests, nämlich den Freizeit- und Kurzarrest (Nummer 1), den Nichtbefolgungsarrest (Nummer 2) und den Jugendarrest neben Jugendstrafe (Nummer 3, sogenannter Warnschussarrest) und bestimmt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Dauerarrest, soweit in §§ 41 bis 43 nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 41 – Freizeit- und Kurzarrest

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Arrestanten im Freizeit- und Kurzarrest nur wenige Tage, häufig nur ein Wochenende, in der Anstalt befinden.

Absatz 1 bestimmt, dass auch bei einem sehr kurzen Aufenthalt dieser nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ beschränkt sein darf. Insoweit sind auch hier geeignete Maßnahmen

im Sinne von § 5 Abs. 3 anzubieten. Gleichwohl kommen aufgrund der Kürze des Vollzugs nicht alle Maßnahmen in Betracht, die den Arrestanten im Vollzug des Dauerarrests zur Verfügung stehen, sondern nur solche, die in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll erscheinen.

Absatz 2 regelt Abweichungen von den für den Vollzug des Dauerarrests bestimmten Vorgaben, die sich aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur eingeschränkt umsetzen lassen.

Dies betrifft nach Satz 1 die Erstellung eines Erziehungsplans (§ 8 Abs. 2) und die regelmäßige Erstellung eines Schlussberichts (§ 30). Gleichwohl ist auch in diesen Fällen ein Entlassungsgespräch sinnvoll.

Außerdem entfällt nach Satz 2 das weitergehende Gespräch nach § 8 Abs. 1 zur Ermittlung des Hilfebedarfs, das Grundlage der Erstellung des Erziehungsplans ist.

Nach Satz 3 findet eine ärztliche Zugangsuntersuchung (§ 7 Abs. 4) nur dann statt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.

Zu § 42 – Nichtbefolgungsarrest

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es zunächst wesentlich festzustellen, warum die Arrestanten den Pflichten, die ihnen auferlegt wurden, nicht nachgekommen sind. Darauf aufbauend können sodann entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden.

Satz 2 bestimmt sodann, dass die Arrestanten dazu angehalten und motiviert werden sollen, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen. Dies kann in geeigneten Fällen auch bereits während des Vollzugs erfolgen.

Absatz 2 modifiziert § 5 Abs. 3 für den Fall, dass der Arrest angeordnet wurde, weil die Arrestanten eine Anordnung nicht befolgt haben, die ihnen nach der Begehung einer Ordnungswidrigkeit auferlegt wurde.

Der Schlussbericht im Nichtbefolgungsarrest hat nach Absatz 3 auch Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs zu enthalten. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 41 Anwendung.

Zu § 43 – Jugendarrest neben Jugendstrafe

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Vollzugs und seine Einzelmaßnahmen auch an den in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG genannten Anordnungsgründen zu orientieren haben. Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann nach § 16a Abs. 1 JGG abweichend von § 13 Abs. 1 JGG daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn dies

- „1. unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.“

Absatz 2 verpflichtet die Bewährungshilfe bereits während des Vollzugs zu einer Zusammenarbeit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.

Absatz 3 regelt Besonderheiten bei den Außenkontakten, wenn der Arrest verhängt wurde, um die Arrestanten für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 41 Anwendung. Allerdings ist hier abweichend ein Schlussbericht erforderlich.

Zu § 44 - Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs des Jugendarrests, aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Zu § 45 – Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs.1 Satz 2 GG und des Artikels 42 Abs.3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 46 – Gleichstellungsbestimmung

Die Vorschrift beinhaltet die Gleichstellungsbestimmung.

Zu § 47 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.